



im _____ -Handwerk

Teil I Teil II Teil III Teil IV (zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Angaben zur Person

Frau Herr (bitte ankreuzen)

Name

Vorname

Straße u. Hausnummer

PLZ, Ort

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

E-Mail

Telefon

Mobiltelefonnummer

2. Zulassung zur Meisterprüfung (§ 49 Abs. 1 und 2 HWO)

- (1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, oder in einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.
- (2) Zur Meisterprüfung ist auch zuzulassen, wer eine andere Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem er die Meisterprüfung ablegen will, eine mehrjährige Berufstätigkeit ausgeübt hat. Für die Zeit der Berufstätigkeit dürfen nicht mehr als drei Jahre gefordert werden. Ferner ist der erfolgreiche Abschluss einer Fachschule bei einjährigen Fachschulen mit einem Jahr, bei mehrjährigen Fachschulen mit zwei Jahren auf die Berufstätigkeit anzurechnen.

Als Unterlagen füge ich bei:

1. Kopie vom Personalausweis oder Geburtsurkunde (**beglaubigt**)
2. Kopie vom Prüfungszeugnis, Gesellenprüfungszeugnis bzw. Facharbeiterprüfungszeugnis (**beglaubigt**)
3. Falls abgelegt, Zeugnisse bzw. Bescheinigungen über abgelegte Prüfungen (z. B. Meister-, Diplom-, Techniker-, Ausbilder-Eignungsprüfung, Technischer Fachwirt, Kfz.-Servicetechniker oder sonstige Prüfungen), die gemäß § 46 Abs. 3 HwO zu einer Befreiung berechtigen können.
4. Arbeitsbescheinigungen über die zweijährige praktische Berufstätigkeit in dem oder einem diesen verwandten Handwerk, in dem die Meisterprüfung abgelegt werden soll sind nur dann einzureichen, wenn die Gesellenprüfung **nicht** in dem gleichen oder einem damit verwandten zulassungspflichtigen Handwerk abgelegt wurde und es sich **nicht** um eine entsprechende Abschlussprüfung in einem ähnlichen anerkannten Ausbildungsberuf handelt (entfällt bei einer Zweitmeisterprüfung).

Hinweise:

- Sollten Sie bereits zu einer Fortbildungsprüfung (z. B. Technischer Fachwirt, Kraftfahrzeug-Servicetechniker, Ausbilder-Eignungsprüfung) bei der Handwerkskammer für Ostfriesland zugelassen sein, ist die Vorlage von Punkt 1., 2. und 3. nicht erforderlich.
- Im Falle des Vorliegens einer Behinderung ist die Art der Behinderung mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen (Nachteilsausgleich).

3. Ich habe mich einer Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ich die Prüfung ablegen möchte

- bisher noch nicht unterzogen
- unterzogen und nicht bestanden am
- unterzogen und abgelegt im -Handwerk

Vor der Handwerkskammer am

4. Gebühren

Die Prüfungsgebühren betragen zurzeit laut Gebührenordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland für den

Teil I – 390 Euro, Teil II – 360 Euro, Teil III – 250 Euro, Teil IV – 200 Euro.

Im Zusammenhang mit der Prüfung im Teil I können Zusatzkosten (evtl. Material-, Sach- und Schaumeisterkosten, und/oder Werkstattbenutzungsgebühren, Gebühren für die Genehmigung von Meisterprüfungsprojekten) entstehen.

Die Gebühren gelten auch bei der Wiederholung von Teilen einer Meisterprüfung. Die Prüfungsgebühren werden mit der Zustellung des entsprechenden Zulassungsbescheides fällig.

Bankverbindung

(Diese Angaben dienen für eventuelle Rücküberweisungen z. B. wegen Rücktritt oder Nichtteilnahme an der Prüfung.)

.....
BIC und Bankinstitut

.....
IBAN und Name des Kontoinhabers

Bei Übernahme der Gebühren durch den Arbeitgeber

(Falls die Prüfungsgebühr vom Arbeitgeber übernommen wird, bitte die Anschrift angeben.)

.....
Name der Firma

.....
Straße, PLZ, Ort

5. Gebühren bei Rücktritt

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 25 % einbehalten.

Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

6. Rücktritt, Nichtteilnahme (§ 7 Meisterprüfungsverfahrensverordnung – MPVerfVO)

(1) Von jedem Teil der Meisterprüfung kann der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht abgelegt.

(2) Tritt der Prüfling nach Beginn einer Prüfung zurück, gilt dieser Teil der Meisterprüfung als nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zu einer Prüfung erscheint, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist Absatz 1 anzuwenden.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Meisterprüfungsausschuss.

Ich nehme davon Kenntnis, dass die Ablegung der Meisterprüfung auf eigene Rechnung und Gefahr des Prüflings erfolgt, so dass Ansprüche irgendwelcher Art aus Unfällen oder Sachbeschädigungen bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten in eigener oder fremder Werkstatt weder an die Handwerkskammer für Ostfriesland, den Prüfungsausschuss noch den Beauftragten für die Überwachung der Prüfungsarbeit gestellt werden können.

7. Richtigkeit und Vollständigkeit

Die Richtigkeit vorstehender Angaben versichere ich. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben zum Ausschluss von der Meisterprüfung bzw. zur Ungültigkeitserklärung der abgelegten Meisterprüfung führen können.

Zur Durchführung der Meisterprüfung ist außerdem Ihre Einwilligungserklärung nötig.

Einwilligungserklärung Datenschutz

Unter www.hwk-aurich.de/datenschutz habe ich die Informationen zur Datenverarbeitung sowie das Widerrufsrecht in der Datenschutzerklärung der Handwerkskammer für Ostfriesland zur Kenntnis genommen.

Meine hier freiwillig angegebenen Daten werden zur Bearbeitung meines vorgebrachten Anliegens und allen damit zusammenhängenden erforderlichen Vorgängen verarbeitet.

Bitte ankreuzen:

Zudem können meine Daten vollständig für alle unten angegebenen Zwecke genutzt werden.

Ich möchte die Verwendung meiner Daten auf folgende Zwecke **beschränken**:

zur elektronischen Kontaktaufnahme

im Rahmen von Freisprechungen sowie bei ähnlichen mit der Freisprechung zusammenhängende Veranstaltungen darf mein Vor- und Nachname sowie ggf. Wohnort in der Öffentlichkeit, z. B. Programmhefte, Zeitungsartikel, Internet, erwähnt werden

Bildaufnahmen im Rahmen der Freisprechung dürfen uneingeschränkt, zeitlich, örtlich für redaktionelle Beiträge verwendet werden

.....
Datum und Unterschrift